

Kenntnis und Benutzung des *Decretum Gratiani*, dem Einfluß gerade der südfranzösischen Rechtsschulen von Valence und Die in den Klöstern Admont und Heiligenkreuz sowie den kirchenrechtlichen Interessen des Salzburger Hofes unter Erzbischof Eberhard I. von Salzburg (1147–1164). Kernstück des Buches bildet der zweite Abschnitt über vier einheimische Kanonisten, von denen der Propst Altmann von St. Florian in Oberösterreich (1212–1221/23) am einflußreichsten war. Für ihn kann St. die heillos verwirrten biographischen Daten zurechtrücken und die Bedeutung seiner Rechtswerke herausarbeiten: durch die Abfassung eines *Ordo iudiciarius* und einer *Ysagoge iuris*, einer Einführung in das Dekret- und Dekretalenrecht, gelang es ihm, diese Materie dem weithin ahnungslosen Klerus nahe zu bringen. Ferner werden drei weniger bedeutende, für die Rezeptionsgeschichte aber nicht unwichtige Persönlichkeiten mit ihren biographischen Daten und Werken vorgestellt: Propst Ulrich von Völkermarkt in Kärnten, Gutolf von Heiligenkreuz und Magister Konrad von Kremsmünster, von dem man weiß, daß er in Padua Ius studiert hatte. In weiteren Kapiteln untersucht St. die seit dem ersten Drittel des 13. Jh. zunehmenden Beziehungen österreichischer Kleriker zu italienischen Universitäten. Seit dem Jahrhundertende wirkte sich die juristische Ausbildung vieler Kleriker auf die Zusammensetzung der bischöflichen Verwaltung aus, wie St. am Beispiel Salzburgs anschaulich schildert: an die Stelle der Kapläne traten in zunehmendem Maß ausgebildete Juristen; den Klerikern ohne Rechtsbildung blieb nur noch der geistlich-liturgische Bereich. Das letzte Kapitel ist der Verbreitung der Quellen und Literatur des gelehrten Rechts gewidmet. Hier ist die Entwicklung durch die ständige Zunahme kanonistischer und juristischer Hss. gekennzeichnet, die nicht nur in Klöstern und an Bischofssitzen zu finden waren, sondern seit der zweiten Hälfte des 13. Jh. häufig von Privatpersonen erworben wurden, die sich mitunter juristische Fachbibliotheken aufbauten. Nach einer Schlußbetrachtung hat St. in einem Anhang die Titelfrubriken der *Ysagoge iuris* Altmanns von St. Florian und den Prolog seiner *Vita Aefrae* ediert sowie die Namen der Studenten aus dem Gebiet des heutigen Österreich zusammengestellt, die zwischen 1289 und 1325 in Bologna immatrikuliert waren. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis, Namen- und Sachregister beschließen diese ergebnisreiche Untersuchung. D. J.

Laurens W i n k e l, Vorbemerkungen zum Thema Rechtsirrtum in der mittelalterlichen Jurisprudenz, zugleich ein Thema aus der Geschichte der Rechtsideologie, *Ius commune* 13 (1985) S. 69–82, gibt eine aufschlußreiche Interpretation von Texten aus dem 5. bis 12. Jh., welche die Verknüpfung von kirchlichem Rechtsdenken mit römischrechtlichen Elementen deutlich erkennen läßt. H. Z.

Reinhold K a i s e r, Selbsthilfe und Gewaltmonopol. Königliche Friedenswahrung in Deutschland und Frankreich im Mittelalter, *Frühma. Studien* 17 (1983) S. 55–72, gibt einen Überblick über die Mittel zur Unterdrückung und Bekämpfung der Fehde (politische Prozesse, Fehdeverbot, Landfrieden) und betont wieder einmal den Unterschied zwischen Deutschland und Frankreich: eine Wirkung erzielten die Maßnahmen erst im späten MA; während sie in Frankreich griffen, gab es im Reich eine staatliche Rechtsprechung nur noch auf der Ebene der Landesherrschaft. W. H.